Beitragsordnung des BOX-CLUB Halle

Die Mitgliederversammlung des Box-Club Halle e. V. hat am 20.12.2025 gemäß § 5 der Satzung folgende Beitragsordnung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Die Beitragsordnung tritt am 01.03.2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen.

§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

1. Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 5 der Satzung die Erhebung, Fälligkeit und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge sowie weiterer finanzieller Leistungen der Mitglieder.
2. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, entfaltet jedoch verbindliche Wirkung für alle Mitglieder.
3. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 2 Beitragspflicht

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die in dieser Beitragsordnung festgelegten Beiträge und Gebühren fristgerecht zu entrichten.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Aufnahmeantrag durch den Vorstand bestätigt wurde.
3. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft wirksam beendet wurde.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt. Für juristische Personen oder korporative Mitglieder können gesonderte Beitragssätze festgelegt werden.

§ 3 Beitragshöhe

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Verein erhebt folgende Jahresbeiträge:

- Erwachsene ab 18 Jahre: **30,00 EUR**
- Jugendliche / Schüler / bis 18 Jahre/ Studenten: **25,00 EUR**
- Passive Mitglieder: (nehmen nicht am Trainingsbetrieb teil und sind überwiegend ehrenamtlich tätig): mindestens **2,00 EUR**
- Übungsleiter: **15,00 EUR**

3. Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
4. Neben den Mitgliedsbeiträgen können Umlagen, Sonderbeiträge oder Spartenbeiträge erhoben werden, sofern die Satzung dies vorsieht und die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

1. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus bis spätestens 05. des jeweiligen Monats fällig.
2. Bei unter monatlichen Eintritt wird der Beitrag anteilig nach vollen Tagen berechnet.
3. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen sämtliche hierdurch entstehenden Mehrkosten.
4. Der Verein ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu erheben.

§ 5 Aufnahmegebühr

1. Bei Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 30,00 EUR erhoben.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf die Erhebung der Aufnahmegebühr verzichten.

§ 6 Mahnverfahren, Rücklastschriften und Kosten

1. Erfolgt keine fristgerechte Zahlung, wird das Mitglied schriftlich gemahnt.
2. Für jede Mahnung kann eine Mahngebühr von 5,00 EUR erhoben werden.
3. Rücklastschriftgebühren, die der Verein nicht zu vertreten hat, werden dem Mitglied in voller Höhe weiterbelastet.
4. Kommt ein Mitglied trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Vorstand gemäß Satzung § 5 Nr. 3 die Mitgliedschaft kündigen

§ 7 Beitragsbefreiung und -ermäßigung

1. Mitglieder können auf schriftlichen Antrag eine befristete Beitragsbefreiung oder -ermäßigung erhalten, insbesondere bei:

   • längerer Krankheit
   • Umzug in eine andere Stadt

2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 8 Verwendung der Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge dienen ausschließlich der Finanzierung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins.
2. Eine zweckfremde oder wirtschaftliche Verwendung ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Rahmen eines zulässigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erfolgt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.03.2026 in Kraft.